

AK DWBO • PF 33 20 14 • 14180 Berlin

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

19.09.2013

Rundschreiben 05/2013

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: **I. Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen
Kommission**
II. Erläuterungen
III. Hinweise

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit dem
01. August 2005, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine
Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden.
Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

Anlage 15

In Anlage 5 wird der Klammerzusatz in § 5 wie folgt ergänzt:

„(§§ 27, 27a AVR)“.

II. Erläuterungen

Anlage 15

Die AK hat sich darauf verständigt, im gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 AVR zu
verwendenden Dienstvertrag in Anlage 15 keine verbindliche Fassung
vorschreiben. Durch die Ergänzung um § 27a AVR in § 5 des Dienst-
vertrags wird auf die Eigenbeteiligung an der Zusatzversorgung lediglich

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Susanne Kahl-Passoth
Martin Matz
Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
Kto 311 56 00
BLZ 100 205 00

NEU: Bank für Sozialwirtschaft
IBAN
DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

klarstellend verwiesen. Die nähere Ausgestaltung und Umsetzung durch eine Regelung im Dienstvertrag ist damit durch die Mitgliedseinrichtungen in geeigneter Form vorzunehmen, ohne dass hier eine bindende Vorgabe gemacht wird. Sicherzustellen ist dabei, dass Mitarbeitende in ausreichender Weise informiert und von ihrer Wahlmöglichkeit des unverminderten Beitragsatzes in Kenntnis gesetzt werden, sollte sich die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber für den verminderten Beitragsatz entschieden haben.

Formulierungen für den Dienstvertrag hinsichtlich einer Regelung zur Zusatzversorgung können bei Bedarf von der Geschäftsstelle der AK DWBO bzw. dem Dienstgeberverband unverbindlich zur Verfügung gestellt werden. Auf das Informationsblatt der EZVK mit Hinweisen zur Zusatzversorgung für Mitarbeitende wird an dieser Stelle hingewiesen.

III. Hinweise

1. Klarstellung (Richtbeispiele in Anlage 1 zu Mitarbeitenden in der Psychiatrie)

Zu den Erläuterungen im Rundschreiben RS 03/2013 vom 22.04.2013 zur Änderung der Richtbeispiele in Anlage 1 zur Entgeltgruppe 8 A. (dort auf Seite 4 unter Ziff. 1, 3. Absatz, 3. Spiegelstrich) erfolgt folgende Klarstellung:

Mit der Änderung der Richtbeispiele geht keine Umkehr der Darlegungs- und Beweislast einher. Es verbleibt bei der bisherigen Rechtslage und dem üblichen Eingruppierungsverfahren:

- Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber legt die Organisationsstruktur in ihrer bzw. seiner Einrichtung fest.
- Sie bzw. er fertigt hierzu Stellenbeschreibungen und gibt diese ihren bzw. seinen Mitarbeitenden zur Kenntnis.
- Die Mitarbeitenden sind nach den Merkmalen der übertragenen Tätigkeiten eingruppiert.

2. Verschiebung der 2. Entgeltsteigerung per Dienstvereinbarung / Hilfstabellen

Einrichtungen, die von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, die zweite Entgeltsteigerung zum 1. September 2013 bzw. 1. Dezember 2013 per Dienstvereinbarung bis spätestens auf den 1. Februar 2014 (allgemein) bzw. 1. Juli 2014 (stationäre Altenhilfe) zu verschieben, können die ab dem 1. Januar 2014 bis längstens 31. Januar bzw. 30. Juni 2014 geltenden Tabellenwerte von der Geschäftsstelle der AK DWBO erhalten. Hilfstabellen sind insofern nötig, da die veröffentlichten Tabellenwerte über den 31. Dezember 2013 hinaus nicht verwendet werden können. Der Beschluss der AK umfasst lediglich eine Verschiebung der zweiten Tarifsteigerung, nicht jedoch der gem. § 15a AVR vorgesehenen 1%igen Anhebung der Tabellenwerte zum 1. Januar 2014 sowie für den Tarifbereich Ost die Berücksichtigung der Anhebung des Bemessungssatzes Ost um weitere 0,75%, ebenfalls zum 1. Januar 2014.

3. Beschlussfassung zu den Diakonie-Stationen

Es wird darauf hingewiesen, dass eine erneute Beschlussfassung zu den Diakonie-Stationen durch die AK DWBO am 18. Oktober 2013 beabsichtigt ist, die u. a. die Frage des Umgangs mit den Tarifsteigerungen berücksichtigen wird. Nach derzeitiger Beschlusslage finden für die Diakonie-Stationen aufgrund der Aussetzung der Tarifbeschlüsse die bisherigen AVR-Regelungen einschließlich der entsprechenden Entgelttabellen ab 1. Januar 2013 bis 31. Oktober 2013 unverändert Anwendung.



Martin Matz
Vorstand